

# ZH\_OBERGERICHT SU150100 vom 29. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU150100](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU150100)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU150100 du 29 mars 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SU150100 del 29 marzo 2016

## Erwägungen

### E. 1

Der Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid. Zu korrigieren ist einzig, dass dem Beschuldigten mit Strafbefehl vom 27. Oktober 2014 nicht Gebühren in der Höhe von Fr. 710.–, sondern lediglich von Fr. 360.– auferlegt wurden (Urk. 3/2; das Total inkl. Busse betrug schliesslich Fr. 710.–). Ferner datiert der zweite Strafbefehl, den das Statthalteramt Bezirk Dielsdorf erliess, vom 24. März 2015 (und nicht vom 24. März 2014). Mit diesen Präzisierungen kann auf den vorinstanzlichen Entscheid betreffend Prozessgeschichte verwiesen werden (Urk. 178 S. 3; Art. 82 Abs. 4 StPO).

### E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, Strafsachen, vom 10. Juli 2015 wurde der Beschuldigte der Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 SVG, Art. 14 Abs. 1 VRV und Art. 36 Abs. 4 VRV

- 4 - schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 250.– bestraft; die Kosten des gerichtlichen Verfahrens mit einer Entscheidgebühr von Fr. 1'500.– wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 17 S. 14 f.).

### E. 3

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 13. Juli 2015 innert der zehntägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO Berufung anmelden (Urk. 12). Nachdem dem Beschuldigten bzw. dessen Verteidiger das begründete Urteil am 21. September 2015 zugestellt worden war (Urk. 16/2), ging dessen Berufungserklärung vom 23. September 2015 fristgerecht (Art. 399 Abs. 3 StPO) hierorts ein (Urk. 18).

### E. 4

Nach Eingang der Akten am 29. Oktober 2015 wurde dem Statthalteramt Bezirk Dielsdorf (im Folgenden: Statthalteramt) mit Präsidialverfügung vom

#### E. 4.1

Wer zur Gewährung des Vortritts verpflichtet ist, darf den Vortrittsberechtigten in seiner Fahrt nicht behindern (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 VRV). Den Vortrittsberechtigten behindert grundsätzlich, wer ihn zu einem Verhalten veranlasst, zu dem er nicht verpflichtet ist und das er nicht will, ihm also die Möglichkeit nimmt, sich im Rahmen seiner Vortrittsberechtigung frei im Verkehr zu bewegen, namentlich wenn der Berechtigte gezwungen wird, seine Fahrtrichtung oder seine Geschwindigkeit brüsk zu ändern (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_438/2015 vom 28. Oktober 2015 E. 1.3.3 mit Verweis auf Urteil 6B\_509/2010 vom 14. März 2011 E. 3.3.2 mit Hinweis). Etwas ausführlicher erwog das Bundesgericht zum Begriff der Behinderung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 VRV in seinem

Urteil 6B\_821/2014 vom 2. April 2015 in E. 1.3 das Folgende: Während früher eine Behinderung bereits angenommen wurde, wenn der Vortrittsberechtigte seine Fahrt nicht gleichmässig und ungestört fortsetzen konnte, fasst die Rechtsprechung den Begriff

- 12 - heute enger. Sie bejaht eine Behinderung, falls der Berechtigte seine Fahrweise brüsk ändern muss, d.h. vor, auf oder kurz nach einer Verzweigung zu bruschem Bremsen, Beschleunigen oder Ausweichen gezwungen wird. Diese Begriffseinschränkung erfolgte, um den besonderen Verhältnissen bei hohem Verkehrsaufkommen Rechnung zu tragen. Das darf aber nicht zur Entwertung des Vortrittsrechts – einer Grundregel des Strassenverkehrs – führen. Solche Regeln müssen klar und einfach zu handhaben sein. Deshalb ist unter dem Gesichtspunkt von Art. 14 Abs. 1 VRV eine erhebliche Behinderung nur ausnahmsweise zu verneinen (vgl. BGE 114 IV 146; Urteile 6B\_453/2012 vom 19. Februar 2013 E. 2.2.2; 6B\_10/2011 vom 29. März 2011 E. 2.2.2; je mit Hinweisen). Bei der Beurteilung, ob eine Behinderung vorliegt, sind verschiedene Interessen zu berücksichtigen wie die Rechtssicherheit durch einfache und klare Regeln, die Verkehrsflüssigkeit auf den vortrittsberechtigten Fahrbahnen sowie besonders schwierige Situationen der Vortrittsbelasteten (SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, 2. Aufl. 2002, N 866).

#### **E. 4.2**

Zwar wollte sich der Beschuldigte in eine zu kleine Lücke einfügen, weshalb sich sein Fahrzeug erst zu 2/3 auf der Normalspur befand und noch nicht vollständig eingegliedert war (Beilage A zu Urk. 3/13). Gemäss erstelltem Sachverhalt standen der Beschuldigte und der Unfallbeteiligte – in jener Position – jedoch während 20 Sekunden still, bevor es zur Kollision kam (dies im Gegensatz zum Entscheid des Bundesgerichts 6B\_453/2012 vom 19. Februar 2013, wo sich das Fahrzeug des Vortrittsberechtigten im Schritttempo näherte). Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern der Kollisionsbeteiligte durch das Einspurmanöver des Beschuldigten in seiner Fahrt behindert worden wäre. Der Lenker eines wegen Staus bereits stillstehenden Fahrzeuges kann nicht mehr behindert werden, da er sich ohnehin nicht mehr frei im Verkehr bewegen kann. Die Vorinstanz bezieht sich in ihren Erwägungen zur Frage der Behinderung – unter anderem – auf den Entscheid des Bundesgerichts 6B\_10/2011 vom 29. März 2011 (vgl. Urk. 17 S. 8) und kommt zum Schluss, dass bei der Prüfung der Behinderung die anschliessende Weiterfahrt des Sattelschleppers miteinzubeziehen sei. Dies gilt vorliegend nicht. In der Situation, die jenem höchstrichterlichen Ent-

- 13 - scheid zugrunde lag, herrschte kein hohes Verkehrsaufkommen. Der Beschwerdeführer in jenem Verfahren hätte den Lastwagen vor seinem Manöver vorbeifahren lassen können (vgl. a.a.O. E. 2.3.1 f.). In casu herrschte dagegen hohes Verkehrsaufkommen. Der Beschuldigte hätte sich somit – spätestens am Ende der Zufahrtsstrecke – ohnehin vor irgendein Fahrzeug im dichten Verkehr auf der Normalspur einfügen müssen. Es ist angesichts des hohen Verkehrsaufkommens auszuschliessen, dass er sich problemlos und ohne Behinderung eines anderen Fahrzeuges auf der Normalspur hätte eingliedern können, selbst wenn er den Lastwagen hätte passieren lassen oder bis zum Ende der Zufahrtsstrecke vorgefahren wäre. Es lag daher eine schwierige Verkehrssituation vor. Eine relevante Behinderung ist unter diesen Umständen nicht zu erkennen, dies umso mehr, als der Lastwagen, bevor er wieder losfuhr, 20 Sekunden still stand.

### E. 4.3

Der Beschuldigte musste schliesslich, nachdem er 20 Sekunden in dieser schrägen Position – teils auf der Zufahrtsstrecke und teils auf der Normalspur – still gestanden ist, auch nicht damit rechnen, dass der nachfolgende Lastwagenfahrer ihn nicht sieht. Dies ist, obwohl die Sonne offenbar geblendet hat, kaum vorstellbar. Im Übrigen ist die Frage, wie weit sich der Lastwagenfahrer allenfalls vorschriftswidrig verhalten hat, in diesem Verfahren nicht erheblich und nicht zu beurteilen.

### E. 4.4

Zusammengefasst kommt man somit zu folgendem Ergebnis: Der Beschuldigte behinderte den Lastwagenfahrer mit seinem Manöver nicht in seiner Fahrt, weshalb er vom Vorwurf der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 SVG, Art. 14 Abs. 1 VRV und Art. 36 Abs. 4 VRV freizusprechen ist. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO die Kosten des gerichtlichen Verfahrens sowie die Kosten des Strafbefehls sowie die nachträglichen Gebühren des Statthalteramtes des Bezirkes Dielsdorf (Urk. 17 S. 15). Zuzufolge des heutigen Freispruches sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten des Straf-

- 14 - befehls vom 24. März 2015 sowie die nachträglichen Gebühren des Statthalteramtes des Bezirkes Dielsdorf sind diesem zur Abschreibung zu überlassen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. 3. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Mit dem heutigen Urteil obsiegt der appellierende Beschuldigte mit seiner Berufung. Daher sind die Kosten dieses Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Der Verteidiger des Beschuldigten reichte dem Gericht eine Rechnung an den Beschuldigten über Fr. 6'572.90 ein (Urk. 34) und führte dazu aus, die Prozessentschädigung sei nach dieser Honorarnote zu bemessen (Urk. 32 S. 12). Der geltend gemachte Arbeitsaufwand für den Zeitraum von Ende Oktober 2014 bis 8. Februar 2016 von rund 23 Stunden und Spesen von Fr. 236.– sowie das darauf basierende Honorar erscheinen gerechtfertigt. Dem Beschuldigten ist für das gesamte Verfahren (inkl. Untersuchung) somit eine Prozessentschädigung von Fr. 6'572.90 aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 SVG, Art. 14 Abs. 1 VRV und Art. 36 Abs. 4 VRV nicht schuldig und wird freigesprochen. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. 3. Die Kosten beider gerichtlicher Verfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten des Strafbefehls vom 24. März 2015 sowie die nachträglichen

- 15 - Gebühren des Statthalteramtes des Bezirkes Dielsdorf werden diesem zur Abschreibung überlassen. 4. Dem Beschuldigten wird für das Untersuchungs- und die beiden gerichtlichen Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 6'572.90 aus der Gerichtskasse zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – das Statthalteramt Bezirk Dielsdorf – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen (PIN-Nr. ...). 6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des

Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 16 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 29. März 2016 Der Präsident:  
Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Marti lic. iur. S. Maurer

#### **E. 6**

November 2015 eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt sowie eine Frist von zwanzig Tagen angesetzt, um schriftlich im Doppel zu erklären, ob An- schlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Be- rufung zu beantragen (Urk. 20). Nachdem das Statthalteramt mit Eingabe vom

#### **E. 10**

November 2015 mitgeteilt hatte, auf eine Anschlussberufung zu verzichten und es vollumfänglich auf den vorinstanzlichen Entscheid verwies (Urk. 22), ord- nete die zuständige I. Strafkammer des Berufungsgerichts mit Beschluss vom

#### **E. 12**

November 2015 die schriftliche Durchführung des vorliegenden Verfahrens an und setzte dem Beschuldigten gleichzeitig Frist, die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 24). Innert drei Mal erstreckter Frist (Urk. 26; Urk. 28; Urk. 30) liess der Beschuldigte am 8. Februar 2016 seine Berufungsbegründung einreichen (Urk. 32), welche Eingabe mit Verfügung vom 10. Februar 2016 dem Statthalteramt sowie der Vorinstanz zugestellt wurde; zudem wurde Frist zur Ein- reichung der Berufungsantwort bzw. zur freigestellten Vernehmlassung angesetzt (Urk. 36). Die Vorinstanz liess sich innert Frist nicht vernehmen (Urk. 37). Das Statthalteramt teilte am 12. Februar 2016 mit, auf die Einreichung einer Beru- fungsantwort zu verzichten und die Abweisung der Berufung zu beantragen (Urk. 38). Eine Kopie dieser Eingabe wurde dem Beschuldigten am 4. März 2016 zugestellt (Urk. 40). Das vorliegende Verfahren erweist sich daher heute als spruchreif.

- 5 - II. Prozessuales 1. Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstin- stanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Die Berufungsinstanz überprüft den vorinstanzlichen Entscheid bezüg- lich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen üblicherweise frei (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Bildeten jedoch ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so schränkt Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz ein. In diesen Fällen wird das angefochtene Urteil lediglich dahingehend überprüft, ob es rechtsfehlerhaft ist oder ob eine offensicht- lich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gegeben ist. Relevant sind dabei klare Versehen bei der Sachverhaltsermittlung wie nament- lich Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zur Akten- und Beweislage. Weiter in Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Gesamthaft gesehen dürften regelmässig Konstellatio- nen relevant sein, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (vgl. SCHMID, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 398 N 12 f.; BSK StPO- EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 398 N 3a). Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor,

wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hinweisen). Eine vertretbare Beweiswürdigung ist daher auch dann noch nicht willkürlich, wenn die Berufungsinstanz anstelle des Vorderrichters allenfalls anders entschieden hätte. Es ist somit zu überprüfen, ob das vorinstanzliche Urteil im Bereich der zulässigen Kognition Fehler aufweist. 2. Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 138 IV 81 E. 2.2; BGE 136 I 229 E. 5.2).

- 6 - 3. Der Beschuldigte beschränkt seine Berufung nicht und beantragt einen Freispruch (Urk. 32). Damit bildet das ganze vorinstanzliche Urteil Berufungsgegenstand und ist mithin in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen. III. Sachverhalt 1. Dem Beschuldigten wird im Strafbefehl vom 24. März 2015 – zusammengefasst – vorgeworfen, am Donnerstag, 2. Oktober 2014, ca. 17.25 Uhr, mit seinem Personenwagen BMW 325i auf der Autobahn A1, Fahrbahn Richtung Bern, in 8153 Rümlang, gefahren zu sein, wobei er sich auf der Höhe der Autobahneinfahrt Seebach in eine ca. fünf Meter grosse Lücke zwischen dem auf dem Normalstreifen fahrenden Sattelschlepper mit Anhänger von B. \_\_\_\_\_ und einem weiteren Personenwagen der Marke BMW gedrückt habe. Er habe sich aufgrund der ungenügenden Platzverhältnisse aber nicht vollständig bzw. nur zu ca. 2/3 eingliedern können, wobei er ca. zwei bis drei Meter schräg vor dem Sattelschlepper zum Stillstand gekommen sei. Dadurch habe der Beschuldigte nicht nur das Vortrittsrecht von B. \_\_\_\_\_ missachtet und diesen in seiner Fahrt behindert, sondern auch die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet (Urk. 3/16 S. 1 f.). Nicht mehr vorgeworfen wird dem Beschuldigten somit – im Gegensatz zum (ersten) Strafbefehl vom 27. Oktober 2014 (Urk. 3/2) – die Verursachung der Kollision zwischen seinem Personenwagen und dem Lastwagen von B. \_\_\_\_\_. 2. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass der Sachverhalt grundsätzlich unbestritten sei und auf den Aussagen des Beschuldigten in der Untersuchung basiere (Urk. 17 S. 4). Auch vor Vorinstanz erklärte der Beschuldigte – zunächst – auf entsprechendes Befragen des Einzelrichters, den Sachverhalt nicht zu bestreiten, aber mit der rechtlichen Würdigung nicht einverstanden zu sein (Urk. 8 S. 3). Allerdings präzisierte er im weiteren Verlauf der Einvernahme, bereits zu drei Vierteln auf der Normalspur gestanden zu sein (Urk. 8 S. 4 und S. 5); ferner habe die Lücke sieben bis acht Meter bzw. "sicher mehr als fünf Meter" betragen (Urk. 8 S. 5 und S. 6). Die Vorinstanz erwog dazu im angefochtenen Entscheid, das Fahrzeug (des Beschuldigten) weise eine Diagonale von knapp fünf Metern auf. Vom linken Hinterrad, wo der Beschuldigte touchiert worden sei, er-

- 7 - gebe sich bis zur rechten Vorderecke eine Diagonale von ziemlich genau vier Metern. Sollte die Lücke nur rund fünf Meter betragen haben, wie der Beschuldigte anfänglich eingeräumt habe, könne er sich nicht zwei bis drei Meter vor dem Lastwagen befinden haben. Der Vorderrichter kam daher – unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Distanzschätzungen von Unfallbeteiligten aufgrund der ihnen innewohnenden Unsicherheiten und Ungenauigkeiten grundsätzlich nicht als metergenaue Angaben übernommen werden könnten – zum Schluss, der Sachverhalt sei insofern erstellt, als dass die Lücke zwischen dem Sattelschlepper und dem diesem vorausfahrenden

Personenwagen zu gering gewesen sei, als dass sich der Beschuldigte mit seinem Wagen vollständig hätte ein- gliedern können. Vielmehr sei er schräg vor dem Lastwagen stehen geblieben und habe sich mit seinem Wagen teilweise noch immer auf der Zufahrtsstrecke befunden, als es zur Kollision gekommen sei (Urk. 17 S. 4). 3. Die Verteidigung kritisiert die vorinstanzliche Sachverhaltsdarstellung da- hingehend, der Sachverhalt sei offensichtlich unrichtig erstellt. Wenn man das Verständnis des Einzelrichters nehme, wonach das Fahrzeug des Beschuldigten, so wie es in der Normalspur zum Stillstand gekommen sei, in der Diagonale fünf Meter lang gewesen sei, so sei zum Vornherein klar, dass die Lücke grösser ge- wesen sein müsse. Abgesehen von der Distanz zum vorderen stillstehenden BMW habe der Abstand zum Lastwagenfahrer zwei bis drei Meter betragen. Von diesen Angaben sei richtigerweise auszugehen. Der Einzelrichter sei von einer Länge der geschätzten Lücke von fünf Metern ausgegangen, was auch in das Ur- teil eingeflossen sei. Nehme man aber die Diagonale des Fahrzeugs von fünf Me- tern und den dem Beschuldigten zur Last gelegten Abstand zum Lastwagen von zwei bis drei Metern, ergebe sich eine Lücke von acht Metern (Urk. 32 S. 3 f.). Es sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich in einer stehenden Kolonne in eine rund acht Meter grosse Lücke habe einfügen wollen, mit seinem Fahrzeug zu 2/3 auf der Normalspur gestanden sei und der kollisionsbeteiligte Lastwagenfah- rer, nachdem der Beschuldigte ca. 20 Sekunden stillgestanden sei, aufgefahren sei (Urk. 32 S. 5).

- 8 - 4. Die Sachverhaltserstellung der Vorinstanz ist zu übernehmen. Diese stimmt denn auch bloss dahingehend, als dass die Verteidigung eine Lücke von acht Me- tern zugrunde legt, nicht mit der Ansicht des Beschuldigten überein. Überdies geht die Verteidigung davon aus, dass der Beschuldigte vor der Kollision ca. 20 Sekunden stillgestanden sei.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.